



## Amtliche Bekanntmachung – Nr. 27-2022

### Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) gemäß § 87 b SGB V der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) Beschluss der Vertreterversammlung vom 10.09.2022

Am 10.09.2022 hat die Vertreterversammlung der KV Thüringen folgende Änderungen der Honorarverteilung – vorbehaltlich der Benennungsherstellung mit den Landesverbänden der Krankenkassen und dem Verband der Ersatzkassen – beschlossen (rot dargestellt):

#### **Die § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 6 des Honorarverteilungsmaßstabes werden rückwirkend zum 01.01.2022 wie folgt geändert:**

Die auf dieser Basis ermittelten Fachgruppenkontingente sind auf der Grundlage von § 87a Abs. 3 SGB V i. V. mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung am 26.01.2022, insbesondere der Vorgaben gemäß § 87a Abs. 3 Satz 10 SGB V für ein Verfahren zur Korrektur der Bereinigung nach § 87a Abs. 3 Satz 7 SGB V um die bisher nicht berücksichtigten Leistungsmengen der in § 87a Abs. 3 Satz 5 Nrn. 5 und 6 SGB V genannten Leistungen, um ein weiteres Volumen (TSVG-Bereinigungsvolumen) zu reduzieren. ~~Bis zur endgültigen Bekanntmachung der TSVG-Bereinigungsvolumina durch den Bewertungsausschuss wird seitens der KVT ein vorläufiges TSVG-Bereinigungsvolumen ermittelt, indem zunächst für die Quartale III/2021 und IV/2021 (aktuelles Quartal) fachgruppenbezogen die Differenz zwischen den TSVG-Vergütungsvolumina des aktuellen Quartals und des entsprechenden Vorjahresquartals bestimmt wird. Um diese Differenz wird das jeweilige Fachgruppenkontingent des aktuellen Quartals zunächst vorläufig bereinigt. Auf Basis des vorläufigen ermittelten Fachgruppenkontingentes erfolgt sodann eine vorläufige Honorarberechnung. Sobald die aktuellen und verbindlichen Zahlen auf der Grundlage des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung am 26.01.2022 bekannt gegeben sind, erfolgt ggf. eine nochmalige Neuberechnung der Fachgruppenkontingente. Auf dieser Basis erfolgt sodann die Endabrechnung des Abrechnungsquartals. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Honorarberechnungen vorläufig.~~

~~Der TSVG-Bereinigungsbetrag wird auf der Basis des Beschlusses des Bewertungsausschusses aus seiner 581. Sitzung vom 26.01.2022 für das I. und II. Quartal 2022 nach Teil A Abschnitt 6 und für das III. und IV. Quartal 2022 nach Teil A Abschnitt 7, unter Anwendung der Abrechnungsdaten für bereichseigene Ärzte hinsichtlich der bereichseigenen und bereichsfremden Versicherten gebildet. Diese TSVG-Bereinigungsbeträge werden auf die Fachgruppenkontingente bzw. Leistungstöpfe wie folgt aufgeteilt:~~

~~Im I. und II. Quartal 2022 erfolgt die Aufteilung auf der Basis der Differenz zwischen den TSVG-Vergütungsvolumina für die Konstellationen „Neupatient“ und „offene Sprechstunde“ des aktuellen Quartals und des entsprechenden Vorjahresquartals. Hierfür wird für jede Fachgruppe ein prozentualer Anteil an der Gesamtdifferenz bestimmt und auf den TSVG-Bereinigungsbetrag angewandt. Dabei bleiben Fachgruppen mit negativer Differenz unberücksichtigt.~~

~~Für das III. und IV. Quartal 2022 wird der TSVG-Bereinigungsbetrag je Fachgruppenkontingent ermittelt, in dem der prozentuale-Anteil des TSVG-Umsatzes für die Konstellationen „Neupatient“ und „offene Sprechstunde“ je Fachgruppe am Gesamtvolumen für diese Konstellationen herangezogen wird.~~

#### **Der § 9 Abs. (5) h) wird rückwirkend zum 01.01.2022 bis 31.12.2022 ergänzt:**

- h) Vergütungen von strahlentherapeutischen Leistungen des Kapitels 25 EBM innerhalb der MGV des jeweiligen Quartals ~~mit den Preisen der Eurogebührenordnung~~ ~~Das aus dem Vergütungsvolumen ergibt sich aus dem Finanzvolumen~~ gem. § 3 Abs. (1) Satz 2. Bei Überschreitung des Vergütungsvolumens erfolgt eine Quotierung.